

**1712/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Dietmar Keck,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 16.06.2021	Änderungen laut Antrag vom 16.06.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i>)
	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz –TSchG) geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz–TSchG) vom 28. September 2004, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2018, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. In § 7 Abs. 1 wird am Ende der Ziffer 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nach Ziffer 6 folgende Ziffer 7 angefügt:</i>	
§ 7. (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere 1. ...		§ 7. (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere 1. ...
6. das Kupieren des Schnabels.		6. das Kupieren des Schnabels,
	„7. das betäubungslose Kastrieren männlicher Schweine (Ferkel).“	7. das betäubungslose Kastrieren männlicher Schweine (Ferkel).
	<i>2. In § 44 wird nach Abs. 26 folgender Abs. 26a eingefügt:</i>	
	„(26a) § 7 Abs. 1 Ziffer 7 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“	(26a) § 7 Abs. 1 Ziffer 7 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.